V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10640 – SAFRAN / MBDA / COMPAGNIE INDUSTRIELLE DES LASERS CILAS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 360/08)

1. Am 9. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Safran Electronics & Defense („SED“, Frankreich), im Eigentum der Safran S.A. („Safran“, Frankreich), der Muttergesellschaft der Safran-Gruppe;

— MBDA France („MBDA“, Frankreich), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der MBDA S.A.S (Frankreich), die ihrerseits indirekt von Airbus SE (Niederlande) (37,5 %), BAE Systems plc (Vereinigtes Königreich) (37,5 %) und Leonardo S.p.A (Italien) (25 %) gemeinsam kontrolliert wird;

— Compagnie Industrielle des Lasers Cilas („Cilas“, Frankreich), indirekt kontrolliert von ArianeGroup Holding (Frankreich).

SED und MBDA werden die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Cilas im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SED ist in den Bereichen Optronik, Avionik, Elektronik und kritische Software mit zivilen und militärischen Anwendungen an Land, auf See, in der Luft und im Weltraum tätig.

— MBDA ist im Verteidigungssektor tätig. Der Tätigkeitsbereich des Unternehmens umfasst die Konzeption, Herstellung und Vermarktung von Flugkörpern und Waffensystemen.

— CILAS entwickelt, produziert und vertreibt ein breites Spektrum von Produkten und Systemen für die Verteidigung, wichtige wissenschaftliche Laserprogramme und wissenschaftliche und industrielle Instrumente.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10640 – SAFRAN / MBDA / COMPAGNIE INDUSTRIELLE DES LASERS CILAS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË